


<p>Satzung des Vereins „Wohnprojekt Lebensträume e.V.“</p>	
---	--

Die Satzung des Vereins „Wohnprojekt Lebensträume e.V.“ wurde von den Gründungsmitgliedern am 17. Feb. 2026 in Offenburg beschlossen und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Satzung des Vereins „Wohnprojekt Lebensträume e.V.“

Präambel

Mit dem Verein soll die Entwicklung und Umsetzung eines gemeinsamen, selbstorganisierten Wohnprojektes geschaffen werden, um ein nachhaltiges, möglichst generationenübergreifendes Leben und Wirken zu ermöglichen.

Unterschiedliche soziale Gruppen, Altersstufen und Lebenskonzepte sollen in das Wohnprojekt einbezogen werden, um ein förderliches Miteinander in der Gemeinschaft und dem nachbarschaftlichen Wohnumfeld zu gestalten.

Der Verein soll den Belangen des Umweltschutzes, der Ressourcenschonung und des Teilens von Ressourcen jeder Art Rechnung tragen. Ebenso soll er sich für Kultur und Bildung engagieren.

Die Mitglieder des Vereins organisieren sich selbst und bringen sich im Rahmen ihrer Kräfte in das Vereinsleben ein. Wir lassen uns leiten von Achtung, Respekt und Toleranz. Wir schätzen die Individualität jedes Menschen und achten die Andersartigkeit. Meinungsverschiedenheiten werden zeitnah behandelt und einvernehmlich beigelegt. Unsere Entscheidungen fällen wir auf der Grundlage von Transparenz und demokratischem Verhalten von Gleichen unter Gleichen.

Hierzu versteht sich der Verein als solidarischer Zusammenschluss von Wohnungseigentümern und/oder Mietern und schafft die notwendigen räumlichen sowie organisatorischen Rahmenbedingungen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wohnprojekt Lebensträume“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg.
3. Das erste Geschäftsjahr beginnt an dem Tag der Eintragung und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Realisierung eines nachhaltigen, gemeinsamen und möglichst generationenübergreifenden Wohn- und Lebensprojektes durch
 - ein selbstorganisiertes Wohnprojekt
 - menschenwürdigen, bezahlbaren und selbstorganisierten Wohnraum.

Der Satzungszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

- a) die Schaffung günstiger Voraussetzungen für eine eigenverantwortliche Lebensführung (auch im Alter: Organisation notwendiger Hilfs- und Pflegedienste bzw. die Betreuung pflegebedürftiger Mitbewohner*innen im Rahmen der Möglichkeiten der Vereinsmitglieder),
 - b) die gegenseitige Unterstützung bei den Dingen des alltäglichen Lebens,
 - c) die Förderung von Geselligkeit und Verhinderung altersbedingter Einsamkeit,
 - d) die Förderung eines konstruktiven Zusammenlebens von Jung und Alt insbesondere durch selbstorganisierte Kinderbetreuung, Spiele- und Leseangebote, Sport und Bildungsarbeit,
 - e) die Zusammenarbeit mit Wohnungsunternehmen, der Kommune Offenburg, der kooperativen und nicht-kommerziell organisierten Beteiligungsgesellschaft „Mietshäuser-Syndikat und möglichen weiteren, dem Satzungszweck dienlichen Kooperationspartnern.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Der Verein selbst kann Mitglied bei anderen Organisationen werden, die seinem Satzungszweck dienlich sind.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) „Ordentliche“ Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
 - a) Über den Aufnahmeantrag entscheidet eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Hierzu bedarf es einer Dreiviertel Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - b) Kinder und Minderjährige können Vereinsmitglieder werden; Näheres regelt die Vereinsordnung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem/der Antragsteller/in nicht begründet werden. Der Vorstand teilt die Entscheidung dem/der Antragsteller/in schriftlich mit.
- (4) Ein Vereinsmitglied kann seine Mitgliedschaft ruhen lassen; Näheres regelt die Vereinsordnung.
- (5) Interessenten kann eine mit dem Vorstand vereinbarte Probezeit angeboten werden; an Vereinsveranstaltungen nehmen sie nur als Gast teil; Näheres regelt die Vereinsordnung.
- (6) Im Aufnahmeantrag wird ausreichend auf die Datenerhebung und –nutzung hingewiesen.

§ 4 Ehrenmitglieder

- a) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b) Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.
- c) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aberkannt werden.
- d) Ehrenmitglieder die nicht Vereinsmitglied sind, besitzen kein Stimmrecht, sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit und dürfen an Vereinsveranstaltungen kostenlos teilnehmen.
- e) Ehrenmitglieder die Vereinsmitglieder sind, besitzen das Stimmrecht, sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit und dürfen an Vereinsveranstaltungen kostenlos teilnehmen.

§ 5 Fördermitglieder

- a) Die Fördermitgliedschaft dient der Bindung von Unterstützern an den Verein.
- b) Das Fördermitglied muss beim Vorstand schriftlich die Aufnahme beantragen; Aufnahme und Austritt entsprechen dem von ordentlichen Mitgliedern.
- c) Fördermitglieder werden wie die ordentlichen Mitgliedern zu den Mitgliederversammlungen – nicht jedoch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen - eingeladen, haben jedoch kein Stimm-, aber ein Rederecht.
- d) Fördermitglieder werden zu den Vereinsveranstaltungen eingeladen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (2) Vor Austritt und Ausschluss entstandene Mitgliedsbeiträge sind noch zu zahlen.
- (3) Der Austritt bedarf der Schriftform gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Erklärung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Einen Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitglieds aus wichtigen Gründe kann jedes Mitglied des Vereins oder ein Vorstandsmitglied beim Vorstand stellen. Dem Betroffenen, gegen den sich der Ausschlussantrag richtet, ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand und/oder der Mitgliederversammlung zu geben. Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem
 - die fortgesetzte Nichtzahlung von Beiträgen, d.h. Zahlungsrückstände von mindestens einem Jahr,
 - der fortgesetzte oder gravierende Verstoß gegen Vereinspflichten, insbesondere die Vereinssatzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands,
 - vereinschädigendes Verhalten,
 - vorsätzliche Straftaten zu Lasten des Vereins oder Vereinsmitgliedern im Rahmen des Vereinslebens,
 - oder ähnlich schwerwiegende Gründe.
 - I. Der Vorstand soll prüfen, ob eine Abmahnung oder eine sonstige Sanktion beziehungsweise Regelung ausreichend erscheint.
 - II. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von Dreiviertel notwendig und ist dann endgültig.
 - III. Das betroffene Mitglied hat kein Recht, an der Abstimmung teilzunehmen und darf bei der Abstimmung selbst nicht anwesend sein. Der Ausschluss wird durch Bekanntgabe an die ausgeschlossene Person wirksam.
 - IV. Bezahlte Mitgliedsbeiträge oder das Aufnahmeentgelt werden nicht – auch nicht anteilig – erstattet.
 - V. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Aufnahmeentgelt und Beiträge

Von den Mitgliedern werden ein Aufnahmeentgelt und regelmäßige Beiträge erhoben. Deren Höhen und Fälligkeiten bestimmt die Mitgliederversammlung; Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (u.a. Jahresberichte), Wahl der Kassenprüfer*innen, Festsetzung von Aufnahmeentgelt, Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen; Näheres regelt die Vereinsordnung.
- (3) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von zwanzig Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird, muss der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein sachliches und objektives Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist; Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

- (4) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- (5) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Personen, die ihre Funktionen, Aufgaben und Zuständigkeiten durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (8) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
- (9) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
- (10) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (11) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (12) Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. § 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.
- (13) Der Vorstand soll monatlich tagen.
- (14) Der Rücktritt eines Vorstands ist schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder der Mitgliederversammlung zu erklären.

Der zurücktretende Vorstand darf seinen Rücktritt nicht zur Unzeit vornehmen, damit der Verein handlungsfähig bleibt und keine Schäden entstehen.

In diesem Fall muss der verbleibende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen.
- (15) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern unverzüglich zu übermitteln.
- (16) Es können bis zu zwei Beisitzer aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder für zwei Jahre gewählt werden.
 - a) Sie haben beratende Funktion und können vom Vorstand übertragene Aufgaben übernehmen (z.B. Protokollführung, Administration, Öffentlichkeitsarbeit).
 - b) Beisitzer können den Verein weder im Innenverhältnis noch im Außenverhältnis vertreten und haben kein Stimmrecht im Vorstand. Ihre Stellungnahmen sind zu protokollieren.
 - c) Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, kann der Vorstand aus den Vereinsmitgliedern kommissarisch einen Ersatz wählen; dies ist den ordentlichen Mitgliedern unverzüglich per Email oder schriftlich mitzuteilen.

(17) Näheres regelt die Vereinsordnung und die Geschäftsordnung für den Vorstand

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen und nicht zwingend Vereinsmitglieder sein müssen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Separate Ordnungen

Die Satzung bevollmächtigt die Vereinsorgane, separate Ordnungen (z.B. Vereinsordnung oder Geschäftsordnung für den Vorstand) zu erlassen.

Hiermit ist festgelegt, dass diese Ordnungen ergänzend sind und der Satzung nicht widersprechen dürfen.

§ 13 Hausgemeinschaft

Zur Umsetzung des Vereinszwecks kann der Verein Kooperationen mit Trägern des (sozialen) Wohnungsbaus, Organisationen und Stiftungen eingehen, die das Wohnprojekt des Vereins fördern.

Die Mitglieder, die in die hierfür geschaffenen Häuser einziehen, verpflichten sich, die Umsetzung des Vereinszweckes nach Kräften zu unterstützen, die Hausgemeinschaft zu pflegen und die Gemeinschaftsräume mit Leben zu erfüllen.

Zu diesem Zweck wird vor Einzug zwischen dem ordentlichen Mitglied und dem Verein eine Vereinbarung getroffen. Die Regeln sind in der Vereinsordnung ausgeführt.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wirkt der Vorstand gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 15 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und seiner Verpflichtungen verarbeitet er von seinen Mitgliedern folgende personenbezogene Daten:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten [Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer, Mobile],
- vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer].

Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse, Telefon und Bankverbindung (sofern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde) unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

Der Verein achtet die einschlägigen für Vereine betreffenden Datenschutzgesetze, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG); Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

gez. die Gründungsmitglieder